

RS OGH 1999/11/4 2Ob305/98m, 6Ob226/08s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1999

Norm

ABGB §1404

ABGB §1489 III

Rechtssatz

Der vertragliche Befreiungsanspruch des Schuldners gegen den Erfüllungsübernehmer unterliegt der 30jährigen Verjährungsfrist; kommt der Erfüllungsübernehmer seiner Verpflichtung zur Befreiung des Schuldners nicht nach und wurde der Schuldner vom Gläubiger mit Erfolg auf Zahlung der Schuld belangt, dann hat der Schuldner gegen den Erfüllungsübernehmer einen auf Zahlung gehenden Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung, der gemäß § 1489 ABGB der 3jährigen Verjährung unterliegt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 305/98m
Entscheidungstext OGH 04.11.1999 2 Ob 305/98m
- 6 Ob 226/08s
Entscheidungstext OGH 15.01.2009 6 Ob 226/08s
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112575

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at